

Satzung

vom 09.12.2022

über die Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 05. Juli 2002

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 13, 14 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 09.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderungen

§ 42

§ 42 wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 43) beträgt je Kubikmeter (m³):

ab dem 01.01.2023 2,40 €.

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³):

ab dem 01.01.2023 2,40 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder in elektronischer Form innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wittlingen, den 20.12.2022

Michael Herr, Bürgermeister